

# Satzung

## des 1. Gebrauchshundsportverein Hildesheim von 1984 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "1. Gebrauchshundsportverein Hildesheim von 1984 e.V.". Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim (VR 1516) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.. In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Niedersachsen und der Kreisgruppe Hannover an. Die Satzungen und Ordnungen des DVG, sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

### § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt keinerlei Gewinne und wendet Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke an. Es werden keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
2. der Verein fördert
  - die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport
  - die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein
  - die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund
  - den Sport der Jugend mit dem Hund
  - die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen
  - und besonders die Gedanken des Tierschutzes
3. der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen
  - Bereitstellung eines Übungsplatzes, Geräten und Ausbildungsmaterialien
  - Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder
  - Ausbildung und Bereitstellung von geeigneten Mitgliedern als Übungsleiter/Jugendwart

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

#### a) ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinsatzung verpflichtet.

#### b) außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) kann jede natürliche und juristische Person werden, die am Hundesport nicht teilnimmt, aber den Verein vor allem durch die Leistung eines finanziellen Beitrages fördern will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie sind von Arbeitsdienst befreit. Eine Änderung vom ordentlichen Mitglied zum außerordentlichen Mitglied und umgekehrt, ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Beitragserstattung ist nicht möglich.

#### c) Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenmitgliedern stehen als solche alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zu, sind aber von der Beitragszahlung und den Arbeitsdiensten befreit

1. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind folgende Personen
  - gewerbsmäßige Hundhändler
  - Personen welche unbelehrbar gegen die geltenden Tierschutzbestimmungen verstoßen haben
  - Personen die aus einem zum DHV gehörenden Verband/Verein ausgeschlossen wurden
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag mit den geforderten Daten zu erfolgen. Diese Daten können auf Datenträgern gespeichert und dem Verband und seinen Organen weitergegeben werden. Der Verein ist zur Einhaltung des Datenschutzes nach dem Datenschutzgesetz verpflichtet.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
5. Gründe für die Ablehnung der Aufnahme werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Regeln enthalten.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen, sowie Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der Zulassungsbestimmungen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat den Hundesport und die Ausbildung mit dem Hund nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes und der Tierseuchengesetze auszuüben.
4. Die politische und konfessionelle Neutralität ist zu achten.
5. Der Hundehalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Die Teilnahme an den Arbeitsdiensten ist für ordentliche Mitglieder Pflicht. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch einen festgelegten Betrag abgegolten. Anzahl der Stunden und die Höhe des finanziellen Gegenwertes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle gewählten und eingesetzten Funktionäre sind vom Nachweis der Ableistung befreit. Weiteres ist in einer Ordnung festzulegen.
7. Das Mitglied, oder dessen gesetzlicher Vertreter, ist verpflichtet Forderungen des Vereins (Beiträge, Arbeitsstundenausgleich sowie andere Zahlungen) termingerecht zu erfüllen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende, oder durch Vorstandsbeschluss, möglich. Die Kündigung ist mit einem eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist möglich bei
  - Nichterfüllung der Beitragspflicht und anderer Forderungen nach zweimaliger Mahnung Der Ausschluss wird wirksam ohne Verzicht auf die ausstehenden Forderungen
  - Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und Tierseuchengesetz
  - Nichtbeachtung der Satzung
  - Vereinsschädigendes Verhalten

Bei Ausschluss ist dem Betroffenen eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der Betroffene kann die Überprüfung der Entscheidung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen. Die MV ist durch den Vorstand innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

4. Funktionsträger haben ihre Unterlagen unverzüglich und vollständig ihrem Nachfolger zu übergeben.

## **§ 7 Stimmrecht – Wahlrecht**

Stimmrecht hat jedes voll geschäftsfähiges, ordentliches Mitglied. Bei Wahlen, außer den Kassenprüfern, sind beschränkt geschäftsfähige, minderjährige Mitglieder mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Liegt eine schriftliche Einverständniserklärung vor, gilt diese bis auf Widerruf.

## **§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag des Mitgliedes, Beitragsermäßigung und Ratenzahlung zu gewähren.

## § 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Kassenprüfer
5. Die Übungsleiter
6. Der Jugendwart (falls eingesetzt)
7. Der Platzwart

### 1. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Vorstandes mit mindestens 2/3 Mehrheit
- Die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zu Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer und anderer Funktionsträger
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung, wird vom Vorstand, schriftlich unter Wahrung einer 14 tägigen Frist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet im 1.Quartal statt.

Anträge sollen möglichst 6 Tage vor der MV schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sind Anträge am Versammlungstage eingegangen, entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme in die Tagesordnung.

Die Versammlung ist Beschlussfähig wenn die Einladung fristgerecht, schriftlich allen stimmberechtigten Mitgliedern zugegangen ist und mindestens ein viertel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen sind geheim auszuführen wenn dies gefordert wird.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### 2. der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

### 3. der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den gewählten Abteilungsleitern, dem Jugendwart (falls eingesetzt) und dem Platzwart. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Entscheidungen.

Die Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Platzwart und Jugendwart werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einfache Briefwahl ist in begründeten Fällen möglich. Wählbar sind nur vollgeschäftsfähige Mitglieder, die mindestens ein Jahr im Verein sind. Eine Ämterhäufung ist nicht möglich. Davon ausgenommen ist der/die Platzwart/in und der/die Jugendwart/in. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so wählen der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Abstimmungen finden mit einfacher Mehrheit statt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsführers entscheidend. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

### 4. Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht sich am Ende eines Geschäftsjahres durch Prüfung der Kasse und der Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Buchführung. Hierbei ist eine angemessene Frist einzuhalten. Gewählt werden durch die Mitgliederversammlung der 1. Kassenprüfer, der 2. Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer. Wählbar sind nur vollgeschäftsfähige Mitglieder. Der 1. Kassenprüfer scheidet am Ende des Geschäftsjahres, nach Entlastung des Vorstandes aus. Die

anderen rücken auf. Es ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

#### 5. Die Übungsleiter

Über die Zusammensetzung und über die Aufgabeneinteilung der Übungsleiter entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist mindestens, bei Bedarf, je ein Abteilungsleiter für jede Sportabteilung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wählbar sind alle nach den Ausbildungsbestimmungen des DVG geeignete Mitglieder, mit einer Einverständniserklärung auch in ihrer Abwesenheit. Stimmrecht im erweiterten Vorstand haben nur die Abteilungsleiter.

#### 6. Der Jugendwart

Bei Bedarf ist ein Jugendwart zu wählen. Er hat Stimmrecht im erweiterten Vorstand.

#### 7. Der Platzwart

Der Platzwart ist Verantwortlich für die Erhaltung des Vereinsgeländes und seiner Anliegenschaften. Er leitet Arbeitsdienste und überprüft deren Ausführung. Er hat Stimmrecht im erweiterten Vorstand.

Legt ein Übungsleiter/Jugendwart oder der Platzwart vorzeitig seine Funktion nieder, setzt der Vorstand bis zur Neuwahl ein geeignetes Mitglied ein.

### § 10 **Ordnungen**

Zur Regelung des Vereinsablaufes können Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu, sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren.

### § 11 **Satzungsänderungen**

Die Satzung des Vereins kann, nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung, durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### § 12 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Liquidatoren sind im Falle der Auflösung der geschäftsführende Vorstand, wenn dies von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 13 **Inkrafttreten dieser Satzung**

Die **Neufassung** der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **18. Januar 2004** beschlossen.

Die Änderung der Satzung (**§ 4,5,7,9**) wurde auf der Mitgliederversammlung am **29. Januar 2006** beschlossen

Die Änderung der Satzung (**§ 9 Abs. 3**) wurde auf der Mitgliederversammlung am **25. Februar 2007** beschlossen